

**Richtlinie
der Stadt Geyer zur Förderung aus dem Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „Innerer Stadtkern“
im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP)**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Innerer Stadtkern“ in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) im Jahr 2018 soll eine weitere qualifizierte Entwicklung des Gebietes erfolgen. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteiligere Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Innerer Stadtkern“ (Anlage 1).
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP)
 - Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet „Innerer Stadtkern“
 - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministerium des Innern
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Stadtzentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen,
 - Motivation eigenverantwortlichen Handelns und fördergebietsbezogener Aktivitäten,
 - Vernetzung von Privaten / Vereinen / Institutionen,
 - Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten,
 - Beschleunigung und Entbürokratisierung der Projektumsetzung,
 - Verstärkung der Beteiligungsprozesse.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu mindestens gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.
2. Fondsverwalter ist die Stadt Geyer. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.
3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an den von der Stadt Geyer beauftragten Verfahrensträger übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 2, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Kosten mit einem Einzelwert über 500,00 € sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote als Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt und erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Es wird ein angemessener Eigenanteil bzw. die Erbringung von Eigenleistungen durch den Antragsteller vorausgesetzt. Die Bewertung der Maßnahmen und die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhen obliegen dem Verfügungsfondsmitgliedern.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
 - Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteure angelegt sind,
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

V. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, Stadt Geyer, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an den von der Stadt Geyer beauftragten Verfahrensträger zu richten.
3. Antragsformulare sind im Rathaus erhältlich und können unter www.stadt-geyer.de heruntergeladen werden.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Verfügungsfondsgremium in nicht öffentlicher Sitzung. Das Verfügungsfondsgremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfügungsfondsgremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid) bzw. ein Abstimmungsprotokoll. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Bei Anträgen der Stadt Geyer wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Verfügungsfondsgremiums ersetzt.
3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf des Projektes, Projektfotos (davon mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Der von der Stadt beauftragte Verfahrensträger prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang.

Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.5.2019 in Kraft.

Geyer, den 14.5.2019




Wendler
Bürgermeister

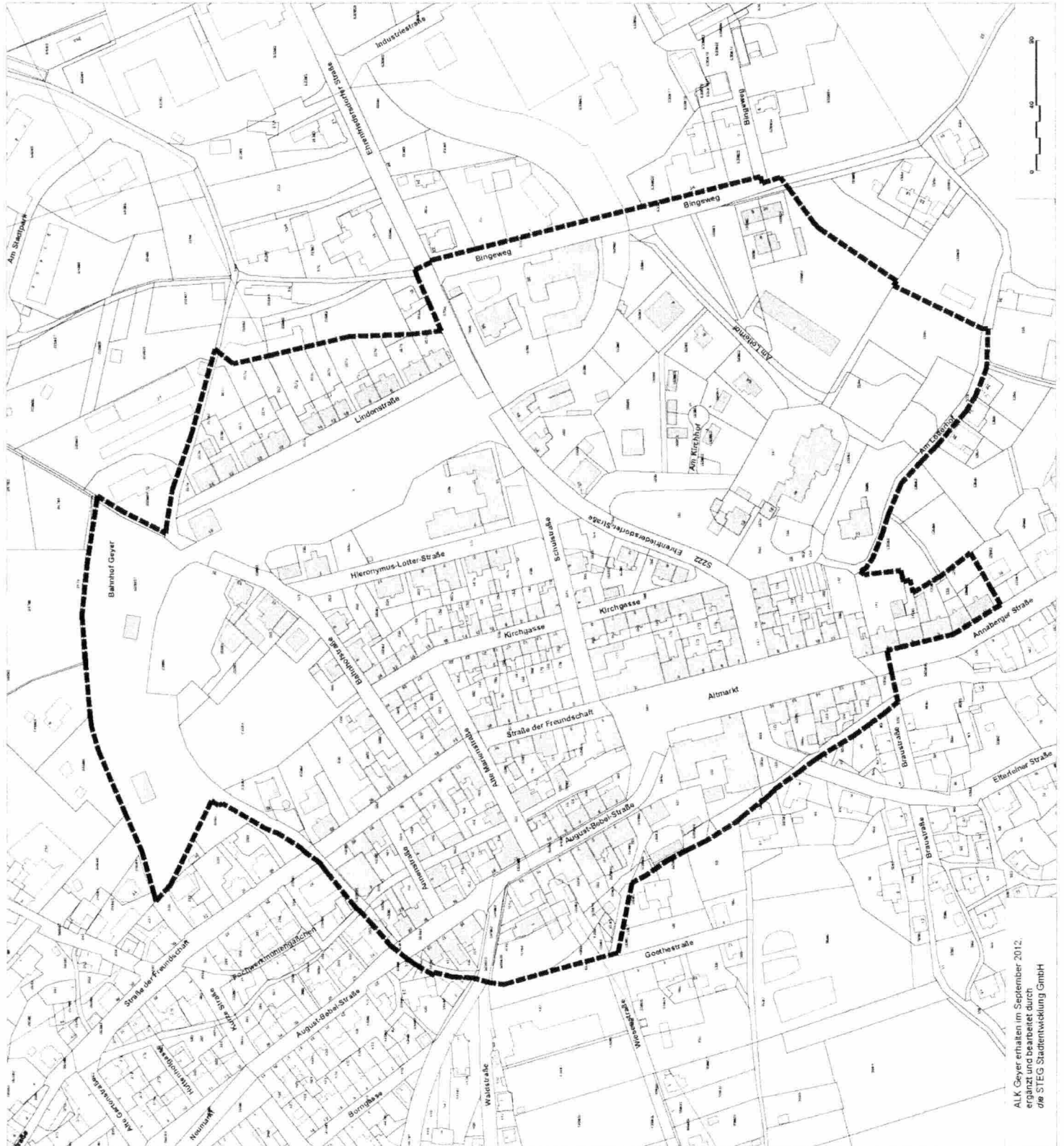
Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- Anlage 1 Gebietskulisse
- Anlage 2 Auszug förderfähige Maßnahmen

Anlage 1 Gebietskulisse Fördergebiet „Innerer Stadtkern“

Abgrenzung

 "Innerer Stadtkern"
Fläche ca. 18,4 ha



Anlage 2

Auszug förderfähige Maßnahmen

(Auszug aus den Anwendungshinweisen des SMI zum Verfügungsfonds (Stand: Oktober 2013))

Förderfähige Maßnahmen

Aus dem Verfügungsfonds sollen über die besonderen Zuwendungsbestimmungen der VwV StBauE hinaus kleinere, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelte Projekte/Aktionen unterstützt werden, die in sich abgeschlossen und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch lokale Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend!

Investive Maßnahmen:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlage an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffungen von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (d. h. Maßnahmen, die in Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen):

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

Nichtinvestive Maßnahmen:

- erstmalige Teilnahme an Messen,
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater,
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- gemeinsame Internetportale, Newsletter, Stadtteilzeitungen soweit sie nicht investitionsvorbereitend sind,
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events (Stadtteilstefen, Kultur- und Freizeitangebote),
- Leerstandsmanagement

Kosten für nichtinvestive Maßnahmen und Projekte können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird.